

ANLAGE 1: Zuwendungsbescheid des LDS vom 03.03.2022

zur Kooperationsvereinbarung über die Planung einer Interkommunalen Radverkehrsverbindung von Eichwalde über Zeuthen und Wildau nach Königs Wusterhausen

Landkreis Dahme-Spreewald Der Landrat

Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Stadt Königs Wusterhausen
Bürgermeisterin
Frau Wiezorek
Schlossstraße 3
15711 Königs Wusterhausen

EINGANG
09. März 2022
Bürgermeisterin

Dezernat bzw. Amt: Dezernat für Verkehr, Bauordnung, Umwelt und Verbraucherschutz
Anschrift: Bauordnungsamt
Brückenstraße 41
15711 Königs Wusterhausen
Herr Schwerin
Zimmer: 116
Vermittlung: 03375-260
Durchwahl: 03375-262398
Fax: 03375-262375
E-Mail*: bau_planung@dahme-spreewald.de
Aktenzeichen: KSF_FB2_002_2021_40063_2022
Datum: 03.03.2022
Ihr Schreiben vom: 21.09.2021
Ihr Zeichen:
Posteingang:

Zuwendungsbescheid gemäß der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen (Strukturfondsrichtlinie), Förderbereich 2 Radverkehr¹

Antrag vom 21.09.2022 auf Zuwendung zur Planung einer interkommunalen Radwegeverbindung von Eichwalde über Zeuthen und Wildau nach Königs Wusterhausen

Sehr geehrte Frau Wiezorek,

auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen gemäß Kreistagsbeschluss Nr. 2022/011 vom 23.02.2022 eine zweckgebundene Zuwendung in Höhe von:

186.400,00 € (in Worten: einhundertsechszigtausend 0/100)

1. Zuwendungszweck

Die zweckgebundene Zuwendung dient der Finanzierung der Planung einer durchgehenden Radverkehrsverbindung von Eichwalde über Zeuthen, Wildau nach Königs Wusterhausen

vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 (Durchführungszeitraum)
vom 01.01.2022 bis 31.03.2023 (Bewilligungszeitraum)

2. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form einer Fehlbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt. Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage des § 122 Abs. 2 BbgKVerf² sowie der Strukturfondsrichtlinie vom 01.05.2021.

Hauptsitz
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)
Postanschrift
Postfach 14 41
15904 Lübben (Spreewald)

Verwaltungsstandorte in
15907 Lübben (Spreewald)
Beethovenweg 14
Weinbergstraße 1
Hauptstraße 51
Logenstraße 17
15926 Luckau
Nonnengasse 3

Verwaltungsstandorte in
15711 Königs Wusterhausen
Brückenstraße 41
Schulweg 1b
Fontaneplatz 10
Zeesen
Karl-Liebknecht-Str. 157

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische
Sparkasse in Potsdam
IBAN: DE22 1605 0000
3681 0244 47
BIC: WELADED1PMB

Internet
www.dahme-spreewald.de
E-Mail
post@dahme-spreewald.de*

* Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

- 2 -

Die Zuwendung ist innerhalb des angegebenen Bewilligungszeitraumes abzurufen. Der Bewilligungszeitraum begrenzt somit den Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Zuwendungsmittel. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendungsmittel. Die bis zum Ende des Bewilligungszeitraums nicht abgerufenen Mittel verfallen. Sollte sich die Maßnahme verlängern, kann auf Antrag der Bewilligungszeitraum entsprechend verlängert werden.

3. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die Förderhöhe beträgt gemäß Punkt 4 der Strukturfondsrichtlinie 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die innerhalb des Maßnahmenzeitraumes und unmittelbar für die geförderte Maßnahme entstehen. Ausgenommen hiervon sind gemäß Ziffer 6.5 der Strukturfonds-richtlinie Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, Ausgaben, die mit der Erbringung des Eigenanteils verbunden sind sowie Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers.

4. Finanzierungsplan

Die Maßnahme wird wie folgt finanziert:

Finanzierungsplan		Kostenplan	
		Baunebenkosten	233.000,00 €
		Baukosten ohne Grunderwerb	keine
		Gesamtausgaben	233.000,00 €
Zuwendung Landkreis Dahme-Spreewald	186.400,00 €		
Eigenanteil Stadt Königs Wusterhausen	46.600,00 €		

5. Auszahlung der Zuwendung

Haushaltsjahr	Betrag
2022	186.400,00 €

Die bewilligten Mittel werden auf Antrag des Zuwendungsempfängers auf das mit der Mittelanforderung (Formular als Anlage) genannte Projektkonto überwiesen. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich bei Vorlage der vollständig ausgefüllten Mittelanforderung. Das Formular ist als Anlage beigefügt.

Aus haushaltstechnischen Gründen kann die Einplanung der Zuwendung nur in der oben dargestellten Verteilung auf die Haushaltsjahre erfolgen. Der für das jeweilige Jahr vorgesehene Betrag ist unter Einhaltung der Abrufvoraussetzungen bis zum 30.11. des jeweiligen Haushaltsjahres abzurufen.

Es werden ausschließlich Mittel ausgezahlt, die innerhalb des unter Punkt 1. genannten Bewilligungszeitraumes abgefordert werden. Nicht fristgerecht abgerufene Mittel verfallen.

Die Auszahlung darf erst geleistet werden, nachdem der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erlangt hat. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen, wenn auf einen Rechtsbehelf verzichtet wird (Formular als Anlage).

Im Rahmen der letzten Mittelanforderung gelangt ein Anteil von 5 von Hundert der bewilligten Zuwendung nicht zur Auszahlung (Einbehalt). Der Einbehalt wird nach abgeschlossener Prüfung des

- 3 -

Verwendungsnachweises mit etwaig entstandenen Erstattungsansprüchen verrechnet und entsprechend zur Auszahlung gebracht.

6. Bedingung - Bewilligungszeitraum

Der im Bescheid genannte Bewilligungszeitraum begrenzt den Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Mittel zeitlich. Mit Ablauf dieses Zeitraums reduziert sich der Anspruch auf die gewährte Zuwendung in dem Umfang, wie die Mittel nicht abgefordert worden sind, ohne dass es eines gesonderten Bescheids bedarf (insoweit auflösende Bedingung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg⁴ i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG⁵).

7. Auflagen

Die Bestimmungen der Strukturfondsrichtlinie, die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO⁶ (ausgehend von Ziffer 6.12 der Strukturfondsrichtlinie) sowie die ANBest-G³, die der hiermit gewährten Förderung zugrunde liegen, sind Bestandteil dieses Bescheids.

Ergänzend wird zur ANBest-G Folgendes geregelt:

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Führung einer Einzahlungs-Auszahlungs-Übersicht (Formular als Anlage), in die sämtliche mit dem Vorhaben zusammenhängenden Einzahlungen und Auszahlungen chronologisch einzutragen sind. Die Einzahlungs-Auszahlungs-Übersicht ist stets aktuell zu halten und jederzeit auf Verlangen des Zuwendungsgebers vorzulegen bzw. elektronisch zu übersenden.

Die aktuell geltenden Vergabebestimmungen zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen sind zu beachten. Vor dem ersten Mittelabruf ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Vergabe zu erbringen.

Bei der Planung der Wegeverbindungen sind die zum Zeitpunkt der Planung geltenden Regelwerke sowie geltenden Gesetze und Verordnungen zur Straßen- und Radwegeplanung zu beachten.

Begründung:

Der Zuwendungsempfänger hat die zweckmäßige Verwendung der erhaltenen Fördermittel gemäß Ziffer 7 ANBest-G zu bestätigen und auf Nachfrage mittels Belegen nachzuweisen (Formular als Anlage).

Das Führen einer Einzahlungs-Auszahlungs-Übersicht als begleitendes Controlling ist erforderlich, da bei umfangreichen und mehrjährigen Planungen das Vorlegen der Belege als Nachweis allein nicht ausreicht, um die zweckmäßige Verwendung zu dokumentieren. Die summarische Übersicht gibt, auch ohne das Vorliegen aller Belege, Auskunft zum Erreichen des Planungsziels sowie zum zweckmäßigen Mitteleinsatz. Die Pflicht zur Führung der Einzahlungs-Auszahlungs-Übersicht ist im Ergebnis verhältnismäßig.

8. Hinweis

Bei Nichtbeachtung der ANBestG und der in diesem Bescheid genannten Nebenbestimmungen kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid widerrufen und Erstattungsansprüche einschließlich Zinsansprüche geltend machen.

Die Zahlung der Zuwendung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter. Insbesondere werden durch diesen Zuwendungsbescheid die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

- 4 -

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben/Spreewald oder bei einem in der Fußzeile genannten Verwaltungsstandort schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung



Zettwitz

Beigeordnete und Dezernentin

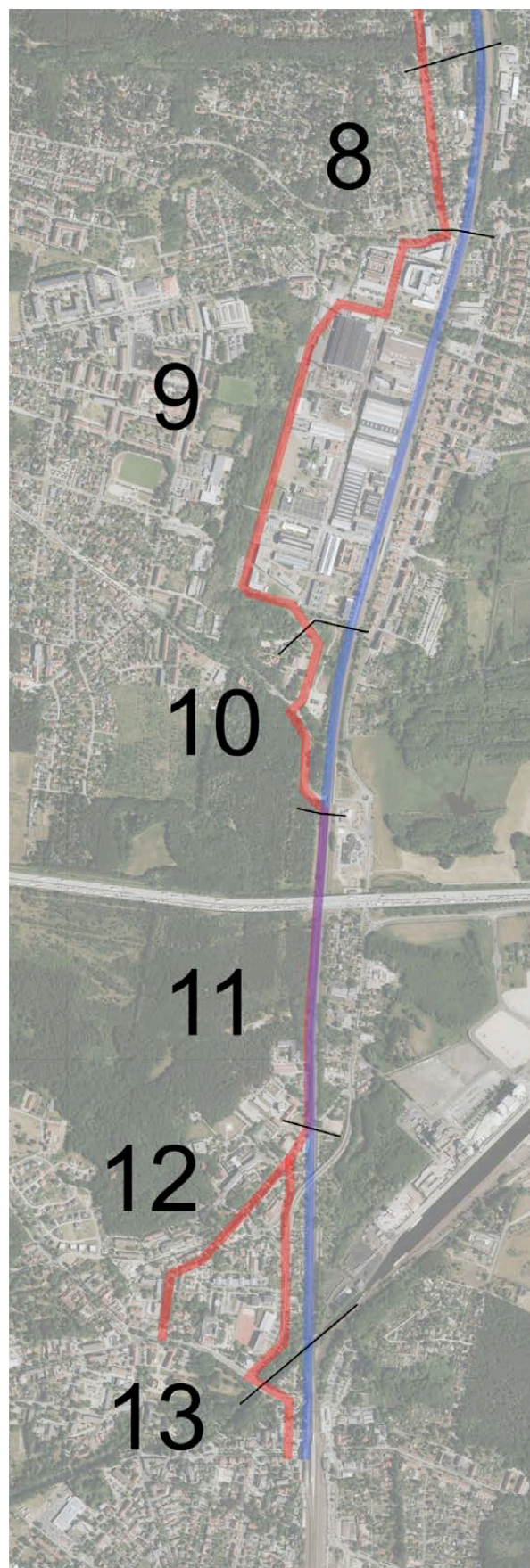
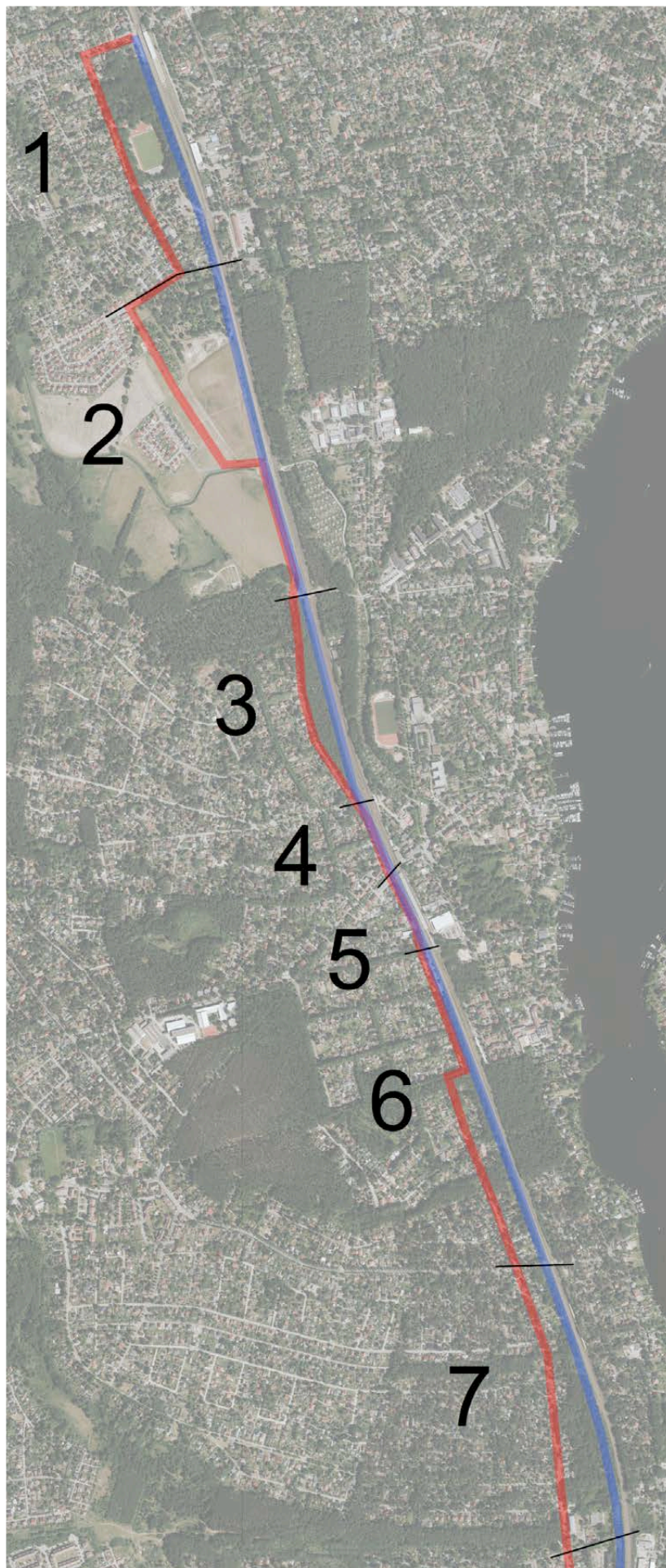
Anlagen:

- ANBest-G in der Fassung vom 27.11.2019
- Rechtsbehelfsverzicht
- Einzahlungs-Auszahlungs-Übersicht
- Formular Mittelanforderung
- Verwendungsnachweisvordruck

-
- 1 Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen (Strukturfondsrichtlinie) vom 01.05.2021 (ABl. für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 17/2021, S. 6 ff.)
 - 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. 1/21, Nr. 21)
 - 3 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) vom 27. November 2019 (ABl. für Brandenburg Nr. 47/2019)
 - 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.1/09, Nr. 12, S. 262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.1/18, Nr. 8, S. 4)
 - 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. 1 S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. IS. 2154)
 - 6 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl.1/99, Nr. 07, S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.1/19, Nr. 20)

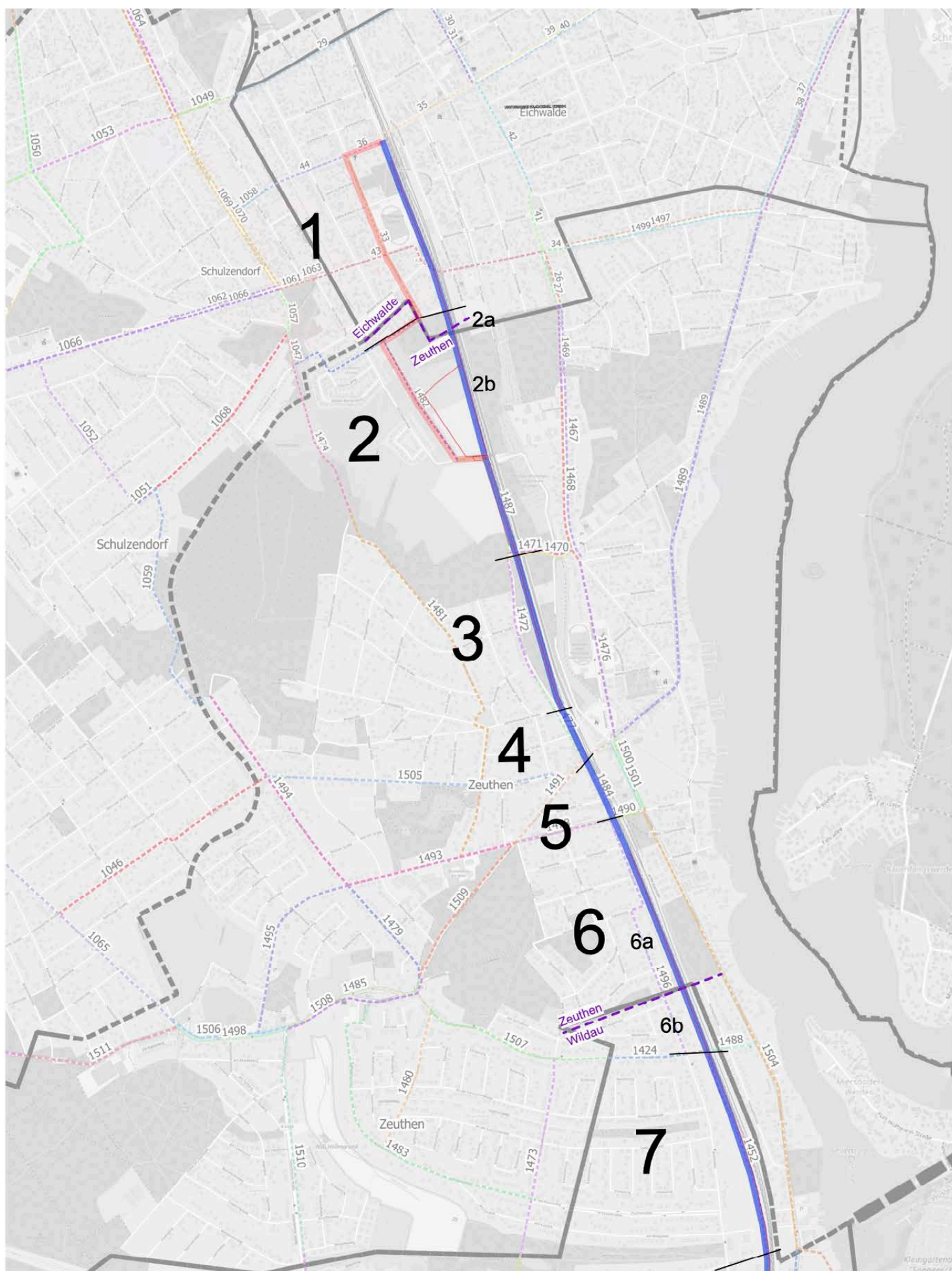
ANLAGE 2

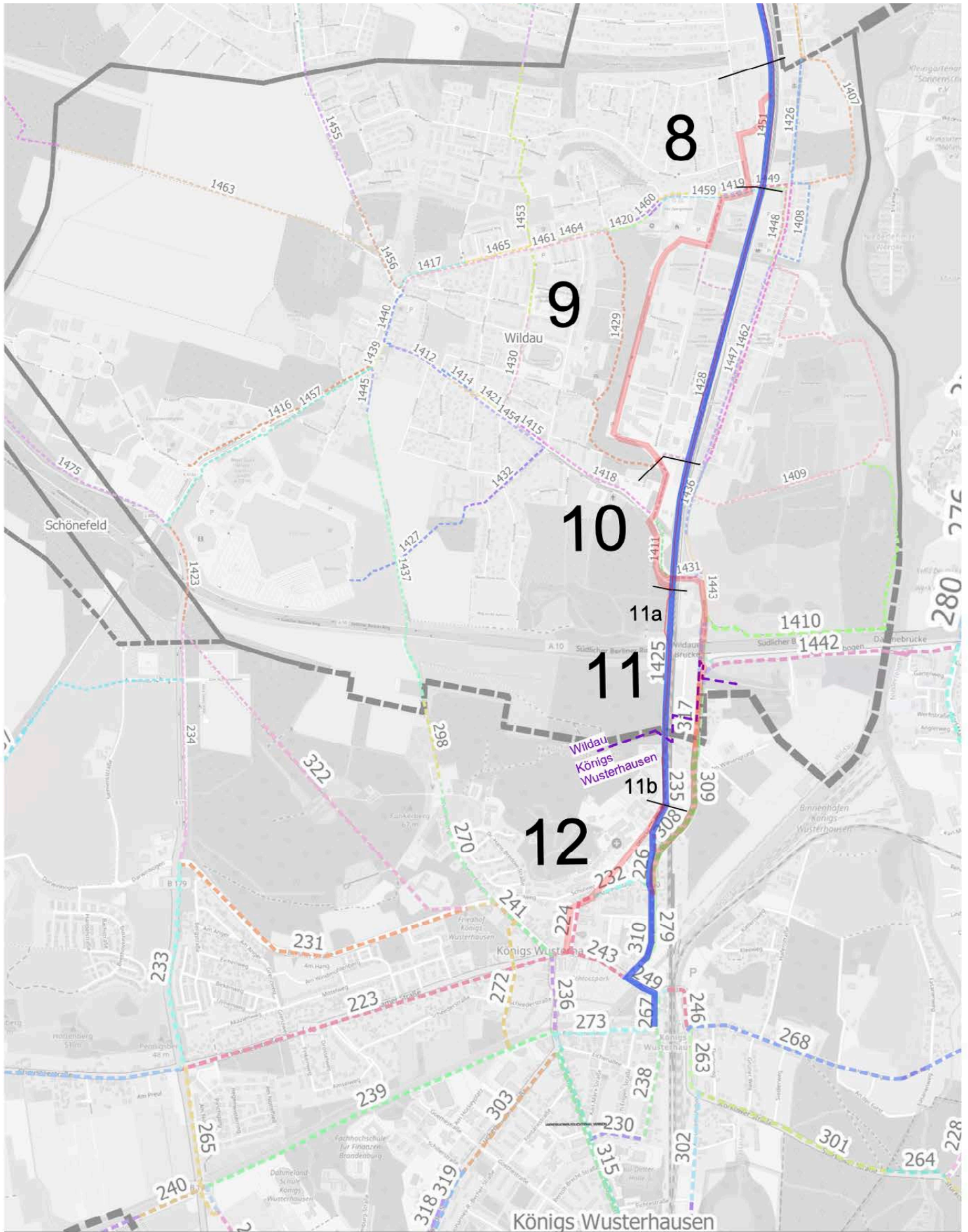
zur Kooperationsvereinbarung über die Planung einer Interkommunalen Radverkehrsverbindung von Eichwalde über Zeuthen und Wildau nach Königs Wusterhausen

Anlage 2.1 Übersicht der möglichen Trassenvarianten der Radwegeverbindung

Anlage 2.2: Lageplan mit möglichen Trassenvarianten der Radwegeverbindung

In Überlagerung mit den Gemarkungsgrenzen und dem Zielnetz des Radverkehrskonzepts RVK LDS 2030 des Landkreises Dahme-Spreewald





Darstellung des Zielnetzes des Radverkehrskonzepts RVK LDS 2030 und der Möglichen Streckenführungen der interkommunalen Radverbindung „Achse Westlich der Bahn“

123

Zielnetz inkl. Maßnahmen-ID des RVK LDS 2030

Idealtrasse
Alternativtrasse

12

Nummer des Teilabschnitts

ANLAGE 3: Vorläufige Kostenschätzung „Achse Westlich der Bahn“

zur Kooperationsvereinbarung über die Planung einer Interkommunalen Radverkehrsverbindung von Eichwalde über Zeuthen und Wildau nach Königs Wusterhausen

Tabelle 2: Übersicht Streckenabschnitte interkommunaler Radweg westlich der Bahn

Überarbeitete Version, Stand: 26.09.2022
Überarbeitet durch Hoffmann / Kollert

Kostenansatz A: Komplexe Trassen, bspw. durch Waldflächen, inkl. Kompensationsmaßnahmen etc.	250 € x 3,0 m	750 € / m
Kostenansatz B: Trassen in öffentlichem Straßenland / Grünflächen	200 € x 3,0 m	600 € / m
Kostenansatz C: Radverkehrsführung im Mischverkehr	80 € x 3,0 m	240 € / m
Planungsansatz: HOAI 2021, §48 Hz III u. NK 5%		

Abschnitt	Beschreibung / Notizen	Strecke	Baukosten + Baunebenk.	Summe
EICHWALDE				
Abschnitt 1	S-Bahnhof Eichwalde / Max-Liebermann-Straße	800 m	600 € / m	480.000 €
Anmerkung	Neubau Radweg			
Abschnitt 2a	Max-Liebermann-Str. - Zeuthener Winkel	75 m	600 € / m	45.000 €
Anmerkung	Neubau Radweg; Erschließung des Bauhof-Geländes dann zukünftig über Zeuthener Winkel			
SUMME	Baukosten	875 m		525.000 €
ZEUTHEN				
Abschnitt 2b	Zeuthener Winkel (bis Nordschranke)	1.225 m	600 € / m	735.000 €
Anmerkung	Neubau Radweg			
Abschnitt 3	Friesenstr. (Nordschranke bis Wilhelmshavener Str.)	650 m	750 € / m	488.000 €
Anmerkung	Neubau Radweg			
Abschnitt 4	Wilhelmshavener Str. bis Miersdorfer Chaussee	230 m	240 € / m	55.200 €
Anmerkung	nur Mischverkehr möglich ggf. Schutzstreifen, Fahrradstr. o.ä.			
Abschnitt 5	Miersdorfer Chaussee bis Forstweg	270 m	240 € / m	64.800 €
Anmerkung	nur Mischverkehr möglich ggf. Schutzstreifen, Fahrradstr. o.ä.			
Abschnitt 6a	Forstweg bis Gemarkungsgrenze Wildau	575 m	750 € / m	431.250 €
Anmerkung	Neubau Radweg			
SUMME	Baukosten	2.950 m		1.774.250 €
WILDAU				
Abschnitt 6b	Gemarkungsgrenze Zeuthen bis Westkorso	275 m	750 € / m	206.750 €
Anmerkung	Neubau Radweg			
Abschnitt 7	Westkorso / Kurpark	850 m	750 € / m	638.000 €
Anmerkung	Streckenführung direkt entlang der Bahntrasse Neubau Radweg, weitgehend komm. Eigentum inkl. regelmäßige Anschlussstellen Siedlungsgebiet			
Abschnitt 8	Kurpark / Freiheitstraße	500 m	600 € / m	300.000 €
Anmerkung	Streckenführung direkt entlang der Bahntrasse Neubau Radweg, weitgehend komm. Eigentum inkl. regelmäßige Anschlussstellen Siedlungsgebiet			
Abschnitt 9	Freiheitstraße / TH Wildau	840 m	600 € / m	504.000 €
Anmerkung	Neubau Radweg notwendig vor allem zwischen Freiheitstraße und S-Bahnhof (840 m), teils mit Grunderwerb			
Abschnitt 10	TH Wildau / BÜ Bergstraße	500 m	750 € / m	375.000 €
Anmerkung	500 m entlang der Bahn			
Zusatz	Ingenieurbauwerk Überbrückung Bergstraße		pauschal	300.000 €
Abschnitt 11a	BÜ Bergstraße / Gemarkungsgrenze Königs Wusterhausen	590 m	750 € / m	442.500 €
Anmerkung	Neubau Radweg; Grunderwerb notwendig			
SUMME	Baukosten	3.555 m		2.766.250 €
KÖNIGS WUSTERHAUSEN				
Abschnitt 11b	Gemarkungsgrenze Wildau / Polizeiinspektion Dahme-Spreewald	270 m	750 € / m	202.500 €
Anmerkung	Neubau Radweg, z.T. Mischverkehr			
Abschnitt 12	Polizeiinspektion Dahme-Spreewald / geplantes Fahrradparkhaus Bahnhof Königs Wusterhausen	150 m	600 € / m	90.000 €
Anmerkung	150 m Verlängerung Brückenstraße bis zum Übergang Weg am Krankenhaus, Anbindung an Fahrradparkhaus Bahnhof			
SUMME	Baukosten	420 m		292.500 €

ÜBERSICHT DER VORRAUSSICHTLICHEN BAUKOSTEN FÜR DIE KOMPLETTE STRECKE (neu)			
	Verteilungsschlüssel Planungskosten gemäß Antrag	Anteil an Baukosten (neu berechnet)	Baukosten
Eichwalde	(14,5%)	9,80%	525.000 €
Zeuthen	(32,8%)	33,11%	1.774.250 €
Wildau	(45,3%)	51,63%	2.766.250 €
Königs Wusterhausen	(7,4%)	5,46%	292.500 €
Summe	100%	100%	5.358.000 €

Beispielberechnung: Eigenanteile bei Förderung der Umsetzung	Fördersatz	Förderfähig	mögl. Eigenanteil
Weitere Förderung im Rahmen des Kreisstrukturfonds	80%	4.286.400 €	1.071.600 €
Alternativ wäre möglich Stadt und Land (75 %, Braunkohleregion bis zu 90%)			
https://mil.brandenburg.de/mil/de/service/foerderprogramme/mobilitaet-verkehr/sonderprogramm-stadt-und-land/#--text=Mit%20dem%20Sonderprogramm%20%E2%80%99Stadt%20und%20zur%20Umsetzung%20des%20Klimaschutzplans%202050			

HERLEITUNG DER PLANUNGSKOSTEN (überarbeitet, basierend auf kumulierten Baukosten aller Kommunen)				Baukosten
Baukosten komplett (brutto)				5.358.000 €
Nettobaukosten komplett				4.502.521 €
HOAI § 56, Zone III unten, 5 % NK, LP 1-3 (brutto)	manuelle Berechnung → → →			145.319 €
Planungsgrundlagen (Entwurfsvermessung) 5,-- €/m (brutto)	7.800 m	5 € / m		39.000 €
Planungsgrundlagen (Baugrunderkundung) 8,-- €/m (brutto)	7.800 m	8 € / m		62.400 €
besondere Leistung: Fördermittelabrechnung		psch		1.000 €
Summe Planungskosten komplett (brutto)				247.719 €
				brutto
				netto
				208.167 €

VERTEILUNG DER PLANUNGSKOSTEN AUF DIE KOMMUNEN (neu)		HOAI LP1-3 + Planungsgrundlagen	Fördersatz LDS (Max. 80 % bzw. 186.400 €)	Eigenanteil
Anteil lt. Vereinbarung / Antrag aus 2021		100%	80 % *	20%
Eichwalde	14,5%	35.919 €	27.000 €	8.919 €
Ursprünglich im Antrag veranschlagt:		(33.750 €)	(27.000 €)	(6.750 €)
Zeuthen	32,8%	81.252 €	61.200 €	20.052 €
Ursprünglich im Antrag veranschlagt:		(76.500 €)	(61.200 €)	(15.300 €)
Wildau	45,3%	112.217 €	84.440 €	27.777 €
Ursprünglich im Antrag veranschlagt:		(105.550 €)	(84.440 €)	(21.110 €)
Königs Wusterhausen	7,4%	18.331 €	13.760 €	4.571 €
Ursprünglich im Antrag veranschlagt:		(17.200 €)	(13.760 €)	(3.440 €)
Summe	100,00%	247.719 €	186.400 €	61.319 €
		(233.000 €)	186.400 €	(46.600 €)

HINWEISE ZUR VERSION 2 VOM 13.04.2022:

Die Überarbeitung des Kostenansatzes erfolgte basierend auf folgenden Annahmen / Festlegungen:

- (1) Beibehaltung der Abschnitte,
- (2) Anpassung der Kostenansätze pro laufender Meter,
- (3) Verbreitern der angestrebten Wegebrette von 2,5 m auf 3,0 m,
- (4) Zusammenfassen der Planungskosten in eine Position, auf Grundlage der Summe der Baukosten anstatt denen der einzelnen Kommunen, (s. Screenshot)
- (5) Anwendung der Honorarzone III
- (6) Anpassung der Kostensätze für die Planungsgrundlagen und hinzufügen einer Pauschale für besondere Leistungen und
- (7) der Beibehaltung des im ursprünglichen Antrag angewendeten Verteilungsschlüssels.

Die Verteilung der Kosten auf die Kommune geht von dem durch den LDS bewilligten Betrag von 186.400 € aus, die Mehrkosten werden auf die Kommunen verteilt.

HINWEISE ZUR VERSION 3 VOM 26.09.2022:

Redaktionelle Änderungen, Korrektur von Rechtschreibfehlern